Einwohnergemeinde Oberhünigen



Gebührenreglement

gültig ab 01. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines3			
	1.1	Gegenstand	3	
	1.2	2 Bemessung		
	1.3	Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner		
	1.4	Erhebung	4	
2	Gebi	ührenbereiche	5	
	2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5	
	2.2	Einwohnerkontrolle	6	
	2.3	Ortspolizeiwesen	7	
	2.4	Bauwesen		
		2.4.1 Baugesuche und Voranfragen 2.4.2 Baukontrolle		
		2.4.3 Weitere Aufwendungen		
		2.4.4 Nachführung des Vermessungswerks	11	
	2.5	Steuerwesen	12	
	2.6	Datenschutz	12	
	2.7	Verschiedenes	12	
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen			
4	Aufla	agezeugnis	14	
5	Inkra	aftsetzung	14	

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Art. 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Richtwert 150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

- ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Art. 3

Gebühren nach Aufwand

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
 - Administration chorden.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

- ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebührenschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

- ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Art. 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der

Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten

Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15

Familienrecht Vormundschaftssachen: Verordnung über die

Für die Gemeindegebühren gilt: Gebühren in Vormundschaftssachen

(BSG 213.361)

Art. 16

Erbrecht ¹ Siegelung, Entsiegelung Aufwandgebühr II

² Aufnahme Siegelungsprotokoll Fr. 50.--

³ Letztwillige Verfügung

Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 30.--

⁵ Letztwillige Verfügung

Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁶ Letztwillige Verfügung

Auszüge

- Fotokopien, pro Seite Fr. 2.--

⁷ Letztwillige Verfügung

Bescheinigung, dass kein Testament

eingereicht wurde

Fr. 20.--

⁸ Letztwillige Verfügung

Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.--

⁹ Letztwillige Verfügung

Einholen von Familienscheinen,

pro Schein zuzüglich

zuzüglich

Fr. 10.--

effektive Kosten der Zivilstandsämter

¹⁰ Letztwillige Verfügung

Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

¹¹ Letztwillige Verfügung

Publikation des Erbenrufs

Fr. 20.-- effektive Publikations-

kosten

¹² Letztwillige Verfügung

Richtigkeitsbescheinigung, pro Stück

Fr. 5.--

¹³ Letztwillige Verfügung

Versand der Auszüge, pro Empfänger

effektive Kosten

2.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt Art. 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von

Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Auf-

enthalt der Schweizer

(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von

Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen

(BSG 122.26)

Art. 18

Heimatscheine Bestellung von Heimatscheinen,

pro Bestellung

zuzüglich

Fr. 5.--

effektive Kosten der

Heimatgemeinde

Art. 19

Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von

Jugendlichen gemäss

Art. 8 Abs. 2 KBüG (BSG 121.1)

Aufwandgebühr II reduziert.

max. Fr. 200.00

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV (BSG 121.111.)

gratis

2.3 Ortspolizeiwesen

Art. 20

Lebensmittelkontrolle

Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Fr. 30.--Fr. 20.--

Fr. 50.--

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

⁵ Kontrolle pro aufgestellten und bewillig-

Aufwandgebühr I

ten Spielautomaten

Art. 23

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.--

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--- (ohne Grundgebühr)

Fr. --.50

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Art. 24

Leumundszeugnis Leumunds- und

Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.--

Art. 25

Ausweise ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen

(Identitätskarte und/oder Pass)

Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)

Art. 26

Fundbüro Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.--

Art. 27

Lotto, Lotterie, Tombola Stellungnahme zum Gesuch um eine

Bewilligung

Fr. 10.--

Art. 28

Waffenerwerbsschein Stellungnahme zum Gesuch um einen

Waffenerwerbsschein

(Bezug für die Gemeinde durch die Kan-

tonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Art. 29

Reklame ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine

Reklamebewilligung

(Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr I

² Erteilung einer Reklamebewilligung

(Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

³ Verkehrsregelungen und vorübergehen-

de Signalisation an Grossanlässen

Aufwandgebühr II

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltli-

che Richtigkeit

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

Fr. 30.--³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Art. 31 Vorläufige formelle und ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche Aufwandgebühr II materielle Prüfung materielle Mängel (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) ² Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.--³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag Aufwandgebühr II (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Art. 32 Koordinierte, materielle ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Aufwandgebühr II prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsverfahren Baubewilligungsbehörde) ² Einholen von Amtsberichten und Fr. 20.-- pro Gesuch Nebenbewilligungen ³ Publikation Fr. 50.--⁴ Mitteilung an die Nachbarn erste Mitteilung Fr. 30.-jede weitere Mitteilung Fr. 15.--⁵ Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II ⁶ Bauentscheid Aufwandgebühr II ⁷ Weitere Bewilligungen (in der Kompetenz der Gemeinde): a) Schutzraumbefreiung Fr. 30.-b) Gewässerschutz Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.-c) Strassenanschluss Fr. 30.-d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz effektiver Aufwand Feueraufseher abzüglich Subvention GVB f) Energietechnischer effektiver Aufwand Massnahmennachweis Energieberatung g) Wasseranschluss Fr. 30.--Weitere Bewilligungen effektive Gebühren der (durch die zuständige Instanz): zuständigen Instanz

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsbericht an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁵ Nebengesuche (Amtsberichte)	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Behandlung im Ge- meinderat	Art. 34 Prüfung und Behandlung Gesuchsakten im Gemeinderat	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Zusätzliche/ ausserge- wöhnliche Arbeiten	Art. 38 Zusätzliche/aussergewöhnliche Arbeiten: (z. B. Verhandlungen mit kant. Behörden und dgl., Besichtigungen, Abklärungen)	Aufwandgebühr II
Übrige Kosten	Art. 39 Übrige Kosten a) Publikation b) Telefone, Kopien und Spesen c) Hausnummer (Bestellung, Montage) d) Diverse, andere Aufwände	effektive Kosten effektive Kosten Fr. 30 effektive Kosten

2.4.2 Baukontrolle

Art. 40

Baubeginn Anzeige des Baubeginns

(im Lastenausgleichsverfahren)

Fr. 30.--

Art. 41

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnur-

gerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutz-

raumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II (Kontrolle durch Ge-

meinde)

oder effektive Kosten (Kontrolle durch externe Stelle, z. B. Nachführungsgeome-

ter)

Art. 42

Massnahmen Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrens-

instruktion, Verfügungen (bspw. Wieder-

herstellung, Baueinstellung)

Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Art. 43

Planung Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung

(Vorbehalten bleiben

Kostenvereinbarungen im Rahmen

eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Art. 44

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un-

ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

2.4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Art. 45

Nachführung des Vermessungswerks

Nachführung des Vermessungswerks

a) Erhebung von projektierten Neubauten

gemäss Gesetz über die amtliche Vermessung (BSG 215.341) und Gebührentarif des

Regierungsrates

2.5 Steuerwesen

Art. 46 Veranlagung ¹ Auszug aus dem Steuerregister Fr. 10.--Steuerausweis ² Ausfüllen von Steuererklärungen Aufwandgebühr I Minimum Fr. 30.--Art. 47 Amtliche Bewertung ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Fr. 10.--Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Aufwandgebühr I Kostenfolge 2.6 Datenschutz Art. 48 Aufwandgebühr II Datenschutz ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss (unter Vorbehalt von Datenschutzgesetz Art. 4 Abs. 4 hiervor) ² Abweisung eines Gesuches um Berichti-Aufwandgebühr II gung oder Vernichtung von Daten ³ Erweiterte Adressauskunft (schriftlich) Fr. 5.--2.7 Verschiedenes Art. 49 Katasterpläne Auszüge aus Katasterplänen: Fr. 5.-a) Grundstücksplan b) Leitungsplan - an Bauunternehmer, Bauherrschaften gratis - für übrige Zwecke Fr. 5.--Art. 50 Nachschlagen Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plä-Aufwandgebühr I nen / Registern, Erstellen von Abschriften Art. 51

Abfassen von Gesuchen und Eingaben,

sowie Ausfüllen von Formularen aller Art

Aufwandgebühr I

für Private

Schreiberei

Verfügungen

Art. 52 Verfügung

Aufwandgebühr II mind. Fr. 30.--

Art. 53

Verschiedenes

Nicht in diesem Reglement festgesetzte Gebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen, sofern nicht übergeordnete Erlasse diese regeln

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 54

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Auf-

wandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebühren-

tarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des Gebührentarifs.

Art. 55

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 56

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2007 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebühren-

reglement vom 05. Dezember 1997 auf.

Die Gemeindeversammlung Oberhünigen hat das vorstehende Reglement am 01. Juni 2007 angenommen.

Oberhünigen, 01. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh sig. M. Lanz

4 Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 27. April bis 29. Mai 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 27. April 2007 publiziert.

Oberhünigen, 01. Juni 2007

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin

sig. M. Lanz

5 Inkraftsetzung

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Gebührenreglementes per 01. Juli 2007 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 06. Juli 2007 publiziert wurde.

Oberhünigen, 06. Juli 2007 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz